

ORIGINAL

A N T R A G

No. 407/A
Präs.: 2 2. OKT. 1992

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Beteiligungsfondsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 18. Februar 1982 über die Errichtung und Verwaltung von
Beteiligungsfonds (Beteiligungsfondsgesetz), BGBl. Nr. 111/1982, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 7 lautet:

"(7) Beteiligungen an Unternehmen sind bei der Erstveranlagung für mindestens zehn Jahre einzugehen (Bindungsfrist). Die Aufgabe einer Beteiligung vor Ablauf der Bindungsfrist ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund zur Beendigung des Beteiligungsverhältnisses vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die wesentliche Änderung der Geschäftsgrundlage gegenüber dem Zeitpunkt des Eingehens der Beteiligung, die nachhaltige Ertragslosigkeit des Beteiligungsunternehmens sowie die wiederholte Nichtbeachtung der gemäß Abs. 3 eingeräumten Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte. Die Aufgabe einer Beteiligung vor Ablauf der Bindungsfrist ist von der Beteiligungsfondsgesellschaft unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen unter Angabe des Grundes in Schriftform zu melden. Wer dieser Meldepflicht zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 33 KWG."

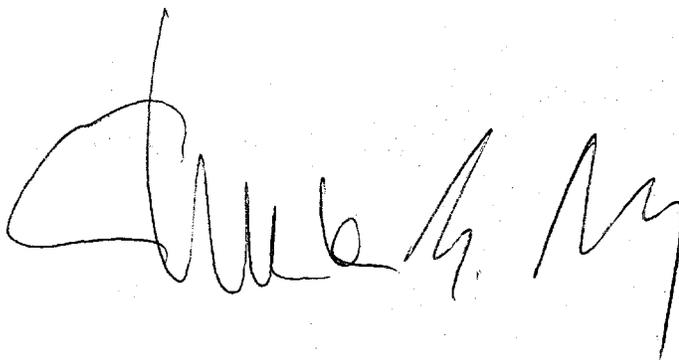
2. § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 14 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr., tritt mit
1. Jänner 1993 in Kraft."

Begründung:

Durch die gegenständliche Neuregelung wird die verwaltungsbehördliche Bewilligung für die vorzeitige Aufgabe von Beteiligungen durch die Beteiligungsfondsgesellschaften entfallen. Eine derartige Bewilligung ist im Lichte der bereits bisher gesetzten gesetzlichen Maßnahmen zur Liberalisierung nicht mehr zeitgemäß. Hinzu kommt, daß die bisherigen verwaltungsbehördlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die vorzeitige "Beteiligungsaufgabe" den Tatbestandsvoraussetzungen, die die Gerichte bei der Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung zu prüfen haben, entsprechen. So ist derzeit das Vorliegen des häufigsten Kündigungsgrundes nach § 14 (7) Beteiligungsfondsgesetz "nachhaltige Ertragslosigkeit", sowohl von der Verwaltungsbehörde als auch vom Gericht im Regelfall mittels Sachverständigenbeweises durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen; eine sachliche Rechtfertigung für einen derartigen "doppelten Rechtsschutz", also für inhaltlich gleiche Beweisverfahren besteht jedoch nicht; die Dauer zweier hintereinander zu führender Verfahren (das Vorliegen der Bewilligung ist nach der Judikatur Kündigungsvoraussetzung) führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und verhindert eine allenfalls mögliche Schadensbegrenzung für die Beteiligungsfondsgesellschaft und läuft damit Anlegerschutzinteressen zuwider. Dem Förderungszweck des Beteiligungsfondsgesetzes entsprechend soll ein Beteiligungsunternehmer mit einer "Mindestbeteiligungsdauer" rechnen können. Dieser Förderungszweck kann jedoch durch die Rechtsschutzmöglichkeiten eines zivilgerichtlichen Verfahrens auch allein gewährleistet werden. Die Überwachung der Wiederveranlagung der Erlöse aus der Aufgabe der Beteiligung kann auch mit einer bloßen Verständigung an das Bundesministerium für Finanzen erreicht werden. Die Wirksamkeit einer "Beteiligungsaufgabe" soll von dieser Verständigung nicht abhängig sein.

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. B. G. M.', written in a cursive style.